

Der Landrat

Bergischer Abfallwirtschaftsverband
Frau Lichthagen-Wirths
-Geschäftsführung-
Braunwerth 1-3
51766 Engelskirchen

Dienststelle: Abteilung Wasser- u. Abfall-
wirtschaft, Umweltvorsorge
Öffnungszeiten: dienstags+freitags
8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Bearbeiter/in: Peter Preuß
Telefon: 02202 13 2721
Telefax: 02202 13 2495
E-Mail: umwelt@rbk-online.de
Zeichen: 66.60.36.1/96
Datum: 13.07.2010

Erddeponie Lüderich; Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses an die Deponieverordnung

Sehr geehrte Frau Lichthagen-Wirths,

I. der Planfeststellungsbeschluss vom 26.08.1996 in der derzeit gültigen Fassung zur Errichtung der Deponie Lüderich in Overath wird gem. § 32 Abs.4 KrW-/AbfG wie folgt geändert:

1. Die Nebenbestimmung III 6.1 erhält folgende Fassung:

Zur Ablagerung zugelassen sind die mineralischen Abfälle „Böden und Steine“ mit den Abfallschlüsselnummern 170504 und 200202.

Die Abfälle müssen die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse DK 0 gemäß Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5 DepV einhalten.

Für geogen belastete Böden des Bensberger Erzreviers werden Ausnahmen von den Zuordnungskriterien für die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Zink gemäß Anhang 3, Nr.2 Satz 3 DepV zugelassen.

Der oberste Meter des Deponiekörpers ist jedoch als Rekultivierungsschicht auszuführen und muss die Anforderungen gemäß Anhang 1 Nr. 2.3.1 DepV und Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 9 DepV erfüllen.

2. Die Nebenbestimmung III 6.3 erhält folgende Fassung:

Der Deponiebetreiber hat ein Betriebstagebuch nach Maßgabe von § 13 Abs.3 DepV zu führen.

3. Die Nebenbestimmung III 6.4 erhält folgende Fassung:

Die Annahme der Abfälle hat nach Maßgabe von § 8 DepV zu erfolgen.

4. Die Nebenbestimmung III 6.6 erhält folgende Fassung:

Die Organisation des Deponiebetriebs und der Personaleinsatz hat nach Maßgabe von § 4 DepV zu erfolgen

5. Die Nebenbestimmung III 6.7 erhält folgende Fassung:

Es ist eine Betriebsordnung nach Maßgabe von § 13 Abs.1 DepV aufzustellen und fortzuschreiben.

6. Die Nebenbestimmung III 6.8 erhält folgende Fassung:

Es ist ein Betriebshandbuch nach Maßgabe von § 13 Abs.1 DepV zu erstellen und fortzuschreiben.

II. Hinweise

Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses und der bisher hierzu ergangenen Änderungsbescheide bleiben unberührt, soweit sie durch diesen Bescheid nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

III. Begründung

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) betreibt die Deponie Lüderich auf dem Gebiet der Stadt Overath im Rheinisch Bergischen Kreis. Es handelt sich um eine Deponie für Inertstoffe der Deponieklasse 0 im Sinne der Deponieverordnung (DepV). Die Errichtung und Betrieb der Deponie wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.08.1996 zugelassen.

Nach § 32 Abs.4 KrW-/AbfG ist die zuständige Behörde gehalten, den Planfeststellungsbeschluss und die hierzu ergangenen Änderungen regelmäßig oder anlassbezogen zu überprüfen und erforderlichenfalls die Planfeststellungsbeschluss durch Aufnahme, Änderung oder Ergänzungen von Auflagen dem neuesten Stand der einschlägigen Anforderungen anzupassen.

Nach § 1 Abs. 3 ZustVU ist meine Untere Umweltschutzbehörde für den Vollzug des KrW-/AbfG zuständig.

Nach § 2 Abs. 1 ZustVU i.V. mit Anhang 1 zur ZustVU ist die obere Umweltschutzbehörde dann zuständig, wenn es sich um eine Deponie der Klassen II, III oder IV gemäß der DepV handelt. Die Erddeponie Lüderich ist jedoch eine Deponie der Klasse 0.

Wegen dieser Klassifizierung der Deponie i.V. mit Anhang II Ziffer 3 der ZustVU findet § 3 ZustVU keine Anwendung.

Mit Datum vom 27.04.2009 hat die Bundesregierung die Deponieverordnung (DepV) erlassen. Diese Verordnung stellt den neuesten Stand der Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Deponien dar.

Die turnusmäßige Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses führte zu dem Ergebnis, dass Beurteilungskriterien zur Ablagerung von Abfällen im Planfeststellungsbeschluss vom 26.08.1996 in der derzeit gültigen Fassung von den entsprechenden Anforderungen der DepV abweichen.

Daneben beschreibt die DepV auch verbindliche Anforderungen an die Organisation und Dokumentation des Deponiebetriebs, die teilweise von den früheren Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss abweichen.

Um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere zur Abwehr möglicher Gefahren für im § 10 Abs.4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter war eine Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es grundsätzlich gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde aber aufgrund von § 76 Abs.2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn das Plangefüge in seinen Grundzügen und die mit der Planung verfolgte Zielsetzung nicht berührt wird, sodass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleiben. Dies ist stets der Fall, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange auszuschließen sind. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Insbesondere dient die Anpassung der Anforderung an die Beschaffenheit der abzulagernden Abfälle an die dem Stand der Technik entsprechenden Regelungen der DepV gerade dazu, nachteilige Auswirkungen des Deponiebetriebes auf die Umwelt zu verhüten.

IV. Gebührenentscheidung

1. Für diesen Bescheid ist aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.17 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NW S. 2011) eine Gebühr von 900,00 € zu zahlen.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Gebührenentscheidung fällig. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Kasenzeichens 6601-0013673 auf das Konto der Kreiskasse zu überweisen.

2. Begründung zur Gebührenentscheidung:

Nach Tarifstelle 28.2.1.17 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für die Entscheidung über nachträgliche Auflagen nach § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG eine Gebühr zu erheben.

Die Tarifstelle sieht einen Gebührenrahmen von 500,00 € bis 5000,00 € vor. Die festgesetzte Gebühr bemisst sich auf dem im vorliegenden Fall tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwand.

Es war zu prüfen, ob eine Gebührenbefreiung nach § 8 Abs.1 GebG NRW in Betracht kommt.

Für die Benutzung der Deponie werden Benutzungsentgelte erhoben. Die Genehmigungsgebühr für die Deponieerweiterung kann in die Kalkulation der Benutzungsentgelte einbezogen und somit Dritten auferlegt werden. Sofern der Antragsteller die Deponie nicht selbst betreibt und damit keinen direkten Einfluss auf das Benutzungsentgelt hat, kann er die Betreibergesellschaft mit der Genehmigungsgebühr belasten.

Gemäß § 8 Abs.2 GebG NRW ist damit die Gebührenbefreiung nach § 8 Abs.1 GebG NRW nicht möglich.

V. Information über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung. Sie haben gem. § 80 Abs. 4 VwGO die Möglichkeit, bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder über den Antrag ohne Mitteilung eines sachlichen Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wird oder bereits die Vollstreckung droht, haben Sie die Möglichkeit nach § 80 Abs. 5 und 6 VwGO, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen.

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau ist seit dem 01.11.2007 für den Bereich Wasser,- Abfall- und Bodenschutzrecht die bisherige Überprüfung des Bescheides in einem Widerspruchsverfahren abgeschafft worden, und nur noch die unmittelbare Klagemöglichkeit gegeben.

Bei Zweifelsfragen oder Rückfragen zum Bescheid bieten wir Ihnen aber weiterhin an, sich zunächst an die im Briefkopf angegebene Dienststelle zu wenden, um ggf. Missverständnisse auszuräumen. Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagefrist nicht ändert.

VI. Zitierte Rechtsnormen:

KrW-/AbfG: Gesetz zur Ordnung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der z. Z. gültigen Fassung.

DepV: Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 22.04.2009

ZustVU: Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007; Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltschutzes (GV NRW S. 662) in der derzeit gültigen Fassung

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung

GebG NW: Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971 (GV NW 1971, S. 354/SGV NW 2011) in der z. Z. gültigen Fassung

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Für die Entscheidung über die Genehmigung haben Sie Informationen vorlegen müssen. Ohne diese Angaben wäre die Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Diese Daten werden auch in elektronischer Form erfasst und weiter verarbeitet, soweit es zum Vollzug des Krw-/AbfG erforderlich ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Preuß